

Integriertes Managementsystem der LWG Lausitzer Wasser GmbH Co.KG		Prozesse Fremdleistungen beauftragen / Standardprozess Interne Auf- träge	
Bezeichnung Verhalten in Trinkwasserschutzzonen		A 11/2019 - Anlage	
Abteilung/Sachgebiet (Kurzzeichen) TLT	Bearbeiter Fr. Dr. Hülsen	Datum 23.10.2019	Seite 1 von 2



M E R K B L A T T

für Arbeiten/Baumaßnahmen in den Trinkwasserschutzgebieten der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG

Anwendungsbereich

Das Merkblatt gilt für alle Arbeiten und Baumaßnahmen sowie für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in den Trinkwasserschutzzonen (TWSZ) I, II und III der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG.

Als Baumaßnahmen gelten u.a. Straßen- und Wegebau, Brunnenbau und -regenerierung, Sanierung von Leitungen, Kanälen und Bauwerken, Leitungs- und Kanalbau. Auch Arbeiten allgemeiner Art wie z.B. Pumpenwechsel an Brunnen, Kontrollen und Reparaturen an wasserwirtschaftlichen Anlagen, E-Anlagen, Bauwerken, Zäunen usw. fallen in diesen Anwendungsbereich.

Wassergefährdende Stoffe sind u.a.: Säuren, Laugen, Kraftstoffe, mineralische und synthetische Öle, Schmierstoffe, Farben, Lacke, Abwasser usw.

Allgemeine Hinweise

- Es dürfen nur zertifizierte Baumaterialien verwendet werden, durch die keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund gelangen können. Die entsprechenden Regelwerke und Richtlinien wie z.B. DVGW-Arbeitsblatt W 101, RiStWag, DWA-Regelwerke A 142 und M 146 sind einzuhalten. Neuverlegte Abwasserkanäle in den TWSZ II und III sind nach den Regeln der Technik zu errichten und nach Abschluss der Maßnahme gemäß DIN EN 1610 auf Dichtigkeit zu überprüfen.
- Das Befahren der TWSZ I ist auf ein Minimum zu reduzieren und nur in Ausnahmefällen gestattet.
- Wenn der Einsatz von wassergefährdenden Stoffen in den TWSZ I und II unumgänglich ist, ist dem Gruppenleiter Wasserwerke dies vor Arbeitsbeginn schriftlich mitzuteilen und der Einsatz von ihm freizugeben. Die aktuellen Sicherheitsdatenblätter und Betriebsanweisungen nach Gefahrstoffverordnung müssen vor Ort vorhanden und dem jeweiligen Mitarbeiter bekannt sein.
- Wassergefährdende Stoffe sind in geschlossenen Behältern anzuliefern und müssen in überdachten Auffangwannen gelagert werden. Eine Lagerung in der TWSZ I ist strengstens untersagt. Die Behälter und Auffangwannen sind regelmäßig auf eventuelle Beschädigungen zu kontrollieren.
- Betankungen und Ölwechsel an Baufahrzeugen und Maschinen sind in der TWSZ I strengstens untersagt. Für die TWSZ II sind Betankungen nur unter Verwendung von Auffangvorrichtungen gestattet.
- In der TWSZ I und II dürfen grundsätzlich nur Maschinen eingesetzt werden, die Bioöl verwenden. Ansonsten sind wirksame Schutzmaßnahmen gegen das Eindringen von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund mit dem Gruppenleiter Wasserwerke abzustimmen und entsprechend umzusetzen (Auslagen von Wannen, Schutzfolien o.ä.).
- Für Schadensfälle ist Bindemittel in ausreichender Menge vorzuhalten.
- Alle nicht verwendeten, vom Auftragnehmer mitgebrachten Stoffe/Abfälle sind auch von ihm wieder mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Es ist verboten, wassergefährdende Stoffe, Abfälle oder dergleichen in die Kanalisation oder ins Gelände zu schütten.

Integriertes Managementsystem der LWG Lausitzer Wasser GmbH Co.KG		Prozesse Fremdleistungen beauftragen / Standardprozess Interne Auf- träge	
Bezeichnung Verhalten in Trinkwasserschutzzonen		A 11/2019 - Anlage	
Abteilung/Sachgebiet (Kurzzeichen) TLT	Bearbeiter Fr. Dr. Hülsen	Datum 23.10.2019	Seite 2 von 2



Verhalten bei Störungen

- Jede Störung oder Havarie mit wassergefährdenden Stoffen ist in der Normalarbeitszeit (7:00 – 15:45) unverzüglich dem Gruppenleiter Wasserwerke und außerhalb dem Bereitschaftsdienst zu melden.

Telefon: Leiter Wasserwerke 0355 – 350 1410 / 0171-56 98 984

 Bereitschaftsdienst 0355 – 350 1515

 Havarienummer 0800 – 0 594594

Bei nicht von der LWG beauftragten Arbeiten ist darüber hinaus die zuständige Untere Wasserbehörde und ggf. Polizei und Feuerwehr direkt zu informieren.

- Bei einer Havarie mit wassergefährdenden Stoffen sind diese sofort mit Bindemittel aufzunehmen und einer geordneten nachweislichen Entsorgung zuzuführen. Kontaminiertes Erdreich ist aufzunehmen und nachweislich zu entsorgen.
- Im Schadensfall ist das Eindringen von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund oder in die Kanalisation durch Abdecken von Bodeneinläufen bzw. durch Aufschüttung von Erd- oder Sandbarrikaden zu verhindern.

Kenntnisnahme:

Datum

.....

Unterschrift/Stempel